



„Erfolgreicher Schulbesuch“ nach einem Auslandsaufenthalt

Rechtliche Bestimmung

§ 25 Abs. 9 SchUG

„Bei der Entscheidung über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gilt ein **nachgewiesener mindestens fünfmonatiger und längstens einjähriger fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich.**“

Der Nachweis über den fremdsprachigen Schulbesuch im Ausland (darunter fällt nicht ein Schulbesuch im Ausland mit deutscher Unterrichtssprache) ist durch eine Schulbesuchsbestätigung oder ein Zeugnis zu erbringen. Der mindestens fünfmonatige Schulbesuch muss in jenem Schuljahr liegen, von dem aus aufgestiegen werden soll.

- Wird dieser ausländische Schulbesuch **vor Abschluss des Unterrichtsjahres** (bezogen auf Österreich) beendet, gilt der anschließende Schulbesuch (in Österreich) als **Fortsetzung dieser Schulstufe**. Bei der Jahresbeurteilung für diese Schulstufe ist zu bedenken, dass der fremdsprachige ausländische Schulbesuch als „erfolgreicher Schulbesuch in Österreich“ gilt; **Leistungsfeststellungen**, die ausschließlich Lehrplanbereiche betreffen, die Gegenstand der Unterrichtsarbeit während des Zeitraums des Auslandsaufenthalts waren, **sind daher nicht festzusetzen** (auch nicht in Form der Feststellungs- und Nachtragsprüfung).
- Ein im Anschluss an einen fremdsprachigen Schulbesuch im Ausland fortgesetzter Schulbesuch in einer österreichischen Schule (z.B. im 2. Semester) bedingt die Einbindung dieses Beurteilungsabschnittes in die Jahresbeurteilung dieser Schulstufe (siehe § 20 Abs. 1 SchUG¹). Der/Die Schüler/in steigt daher nicht schon deshalb in die nächsthöhere Schulstufe auf, weil der fünfmonatige „ausländische Schulbesuch“ als erfolgreicher Schulbesuch gilt.

¹ „Der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 18) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.“



Damit der „nachgewiesene mindestens fünfmonatige Auslandsaufenthalt“ nun tatsächlich **für das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe** relevant wird (ohne dass für diese Schulstufe Prüfungen abzulegen sind!), ist zu beachten, dass

- dieser (am besten) im (österreichischen) 2. Semester stattfindet und
- eine etwaige vorzeitige Rückkehr (weil beispielsweise das Schuljahr im besuchten Ausland früher endet als in Österreich) in die österreichische Stammklasse nicht vor der Notenkonferenz erfolgt.

Bei diesen Auslandsaufenthalten ist davon auszugehen, dass der Schüler/die Schülerin während des Auslandsaufenthaltes aus wichtigen Gründen von der Schule fernbleibt (§ 45 Abs. 2 und 4 SchUG²); eine Abmeldung vom Schulbesuch (und damit die Notwendigkeit der neuerlichen Aufnahme in die Schule nach Rückkehr) ist nicht geboten.

Umfasst der fremdsprachige Schulbesuch im Ausland ein gesamtes (österreichisches) Schuljahr (z.B. Schuljahr 2016/17 erfolgreicher Abschluss der 5. Klasse; 2017/18 Auslandsaufenthalt = 6. Klasse), so ist für den Besuch der 7. Klasse § 25 Abs. 9 SchUG ebenfalls heranzuziehen; diese/r Schüler/in ist berechtigt, als ordentliche/r Schüler/in die 7. Klasse zu besuchen. Für den erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe einer Schulart kommt diese Bestimmung jedoch nicht zur Anwendung, da sie sich ausdrücklich nur auf das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe bezieht. Die Ausstellung eines österreichischen Jahreszeugnisses ist nur dann vorzunehmen, wenn der Schulbesuch in der österreichischen Schule einen Zeitraum von mindestens acht Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres umfasst.

- Für den Fall eines Antrags auf Schul- bzw. Heimbeihilfe ist auf das letzte Zeugnis einer österreichischen Schule abzustellen.



ACHTUNG: Schulpflichtige Kinder (Kinder bis einschließlich 9. Schulstufe = 5. Klasse) brauchen eine Genehmigung **per Bescheid der Rechtsabteilung der Schulbehörde 1. Instanz** (= Bildungsdirektion für Wien)

- „Ansuchen um Fernbleiben vom Unterricht für eine Woche und länger“ gemäß § 9 Abs. 6 SchPflG

Mit Bewilligung der Bildungsdirektion für Wien können auch **schulpflichtige Kinder** mit österreichischer Staatsbürgerschaft die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Das Ansuchen um die Bewilligung ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes der Bildungsdirektion für Wien einzubringen. Die Bewilligung ist jeweils für ein Schuljahr zu erteilen, **wenn der Unterricht an der ausländischen Schule jenem Unterricht an öffentlichen oder mit dem**

² (2) „Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.“

(4) „Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Als wichtige Gründe sind jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung zu verstehen.“

Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung mindestens gleichwertig und kein erziehungs- und bildungsmäßiger Nachteil für das Kind anzunehmen ist.

Das Ansuchen um eine Bewilligung des Schulbesuches im Ausland ist vom Erziehungsberechtigten des schulpflichtigen Kindes bei der Bildungsdirektion **jeweils vor Beginn des Schuljahres** einzubringen. Nach dem Beginn des Schuljahres einlangende Ansuchen sind von der Bildungsdirektion bescheidmässig als verspätet zurückzuweisen.

Gemäß § 13 Abs. 3 SchUG iVm § 11 Abs. 4 SchPflG ist der zureichende Erfolg jährlich vor Schulschluss durch eine Prüfung an einer öffentlichen Schule der gewählten Schulart nachzuweisen. Der Nachweis hat gemäß § 42 Abs. 14 SchUG iVm § 1 Abs. 3 Externistenprüfungsverordnung (BGBl. 362/1979 idgF) in der Form einer Externistenprüfung über eine Schulstufe einer Schulart (Form, Fachrichtung) gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Externistenprüfungsverordnung zu erfolgen. Externistenprüfungen können nur an jenen Schulen abgelegt werden, an denen durch Verordnung der Schulbehörde eine Prüfungskommission eingerichtet ist. Schülerinnen/Schüler der Vorschulstufe haben keinen Prüfungsnachweis zu erbringen.

Eine Kopie des Externistenprüfungszeugnisses ist vor Schulschluss (Ende des Unterrichtsjahres in Wien gemäß § 56 Abs. 2 Wiener Schulgesetz) der Bildungsdirektion für Wien (Wipplingerstraße 28, 1010 Wien) oder per E-Mail an office@bildung-wien.gv.at als Nachweis des zureichenden Erfolges vorzulegen. Wird ein solcher Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt oder wurden ein oder mehrere Prüfungsfächer negativ beurteilt, wird von der Bildungsdirektion angeordnet, dass das schulpflichtige Kind seine Schulpflicht an einer öffentlichen Schule bzw. an einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule in Wien mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen hat. Wird vom Erziehungsberechtigten nicht zeitgerecht für die Ablegung sämtlicher Prüfungen gesorgt, sieht § 24 SchPflG die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens vor.

Von einer Externistenprüfung gemäß § 13 Abs. 3 SchUG iVm § 11 Abs. 4 SchPflG ist abzusehen, wenn der zureichende Erfolg durch die Vorlage von ausländischen Zeugnissen in deutscher Übersetzung und allenfalls beglaubigt vor Schulschluss der Bildungsdirektion für Wien nachgewiesen wird.

